

Satzung
für die Erhebung einer Hundesteuer (*Hundesteuersatzung*)
der Gemeinde Oberkatz

21. März 2016
vom

Auf Grund der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), hat die Gemeinde Oberkatz in seiner Sitzung vom 27.01.2016 die folgende Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer beschlossen.

§ 1
Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Steuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2
Steuerbefreiungen

- (1) Steuerfrei ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:
 1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach aufgrund alters- und krankheitsbedingter Aussonderung zur Pflege gehalten werden.
 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteserhilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.

3. Hunden, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden und für diese unentbehrlich sind. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „BL“, „Gl“, „G“, „aG“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden, aus dem hervor geht, dass eine Behinderung entsprechend einer Schwerbehinderung gemäß SGB IX, eingeschlossen die Berechtigung zu den genannten Merkzeichen, vorliegt. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden.
 4. Hunden, die zum Hüten bzw. zur Bewachung von Tierherden im Rahmen der Gewerbe- und Berufsausübung notwendig sind,
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- und krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
 7. Hunden in Tierhandlungen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 4

§ 3

Steuerpflichtiger, Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerpflichtiger und Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht umgehend bei der Ordnungsbehörde der VGem „Hohe Rhön“ gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stellen abgegeben wird. Die Steuerpflicht tritt in jeden Fall ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Halter des Hundes nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei dem selben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Dies gilt nicht, wenn im Unterschied zum verendeten oder getöteten Hund der andere Hund ein gefährlicher Hund (§ 5 Abs. 4) ist; in diesem Fall wird der Steuersatz auf den Differenzbetrag reduziert, der sich aus der Anwendung des § 5 ergibt.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr mit Abgabenbescheid festgesetzt und ist jährlich am 01.07. fällig. Die Hundesteuer ist eine unteilbare Jahressteuer und daher stets in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Hund nicht während des ganzen Jahres gehalten wird.
- (2) Der Steuerbescheid gilt gemäß Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für die Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen erfolgt. Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitstermin zu entrichten.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	30,00 €
für den zweiten Hund	40,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 und § 8 ermäßigt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde einzubeziehen.
- (4) Für Hunde der Rassen und Kreuzungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier,

Bullterrier sowie diese Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden) und für Hunde, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürTierGefG in der jeweiligen gültigen Fassung aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, beträgt die jährliche Hundesteuer abweichend von Abs. 1

1. für einen gefährlichen Hund 200,00 €

In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder Kreuzung zu ermöglichen; anderenfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund. Als gefährliche gelten weiterhin diejenigen Hunde, für die bis zum Inkrafttreten des ThürTierGefG aufgrund ihres Wesens und/oder Verhaltens und des daraus abzuleitenden Vorliegens von Voraussetzungen für die Gefährlichkeit nach vorher gültiger Rechtslage eine Erlaubnis zum Halten zu erteilen war.

(5) Hunde der Rassen und Kreuzungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürTierGefG, die vor Inkrafttreten des Gesetzes angeschafft wurden, weiterhin gehalten werden und nicht als gefährlich gegolten haben, sind steuerlich nach Abs. 1 zu veranlagern, wenn der Halter die erforderlich Sachkunde zum Halten und Führen eines gefährlichen Hundes besitzt, die entsprechende Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung bei einem zugelassenen Sachverständigen vorgelegt und ein Wesenstest durch eine zugelassene sachkundige Person das sozialverträgliche Verhalten des Hundes bestätigt. Darüber hinaus hat der Hundehalter die Unfruchtbarkeit seines Tieres durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

§ 7 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jeden anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Für gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 4) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 6. § 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, die für den angegebenen Zweck geeignet sind und entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (3) In den Fällen des § 7 kann jeder Steuerbefreiungstatbestand nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (4) In den Fällen des § 8 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (5) Es wird nur eine Steuerermäßigung pro Hund gewährt.

§ 10 Entstehen und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Hinsichtlich des Mindestalters entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder auf sonstige Weise abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/ Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat diesen unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Die Anmeldung nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt unter Angabe der Rasse, des Alters und des Geschlechts des Hundes, des Anschaffungsdatums bzw. des Beginns der Haltung im Gemeindegebiet und des Namens und der Anschrift eines möglichen Voreigentümers. Sofern es sich bei den anzumeldenden Hund um einen gefährlichen Hund i. S. v. § 6 Abs. 4 handelt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (4) Der steuerpflichtige Halter des Hundes (§ 3) hat der Gemeinde die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 11 der Satzung seiner Meldepflicht nicht erfüllt.
 2. entgegen den §§ 7, 8 und 9 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerermäßigung nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung vom 26.11.2001 und die 1. Änderungssatzung vom 25.11.2010 außer Kraft.

Oberkatz, den 21. März 2016



Heurich
Bürgermeister

